

Vorab per Email: [info@bmas.bund.de](mailto:info@bmas.bund.de)  
Herrn  
Hubertus Heil  
Bundesminister für Arbeit und Soziales  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin

Flüchtlingsrat Berlin e.V.  
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin  
Tel: (030) 22 47 63 11  
buero@fluechtlingsrat-berlin.de  
[www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de)

Tacheles e.V.  
Rudolfstr. 125, 42285 Wuppertal  
Tel: 0202 - 31 84 41  
info@tacheles-sozialhilfe.de  
[www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de)

17. Dezember 2021

### **Beihilfen nach § 21 Abs. 6 SGB II für digitale Endgeräte für SchülerInnen - mitten in der Pandemie gestoppt?**

Sehr geehrter Herr Minister Heil,

digitale Endgeräte für SchülerInnen in der Pandemie können nach einer Weisung zum SGB II aktuell im Hinblick auf mögliche Quarantänen offenbar auch präventiv bewilligt werden, wenn die Schule keine entsprechende Geräte zur Verfügung gestellt hat, allerdings **nur bis zum Auslaufen der "epidemische Lage nationaler Tragweite"** gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz (IFSG). Diese Notlage ist am 25. November 2021 ausgelaufen.

Der Bundestag hat die "epidemische Lage nationaler Tragweite" nicht verlängert, weil er mit den novellierten §§ 28a und §§ 28b und 28 c IFSG ein überarbeitetes Regulatorium geschaffen hat, das die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie stärker in die Verantwortung der Parlamente legt.

Der Bund stellt mit dem Auslaufen der "epidemische Lage nationaler Tragweite" im Sinne des § 5 IFSG weder die pandemische Lage als solche in Frage, noch wollte er damit Hilfen nach dem SGB II beschränken. Dies bestätigt auch die Verlängerung des vereinfachten Zugangs zum Alg II gem. § 67 SGB II. Die Gewährung pandemiebedingter Beihilfen nach SGB II ist rechtlich auch nicht abhängig von einer Feststellung nach § 5 IFSG.

Die Pandemie ist unstrittig keineswegs vorbei, im Gegenteil. Die Inzidenzen bei Kindern und Jugendlichen sind höher als je zuvor. Es wird weiter Quarantänen, Wechselunterricht, Schließung einzelner Klassen usw. geben müssen.

Immer mehr Schulen setzen - auch infolge des Digitalisierungsschubs durch die Pandemie - im Rahmen des Präsenzunterrichts auch **unabhängig von der Pandemie regelhaft den Einsatz digitaler Systeme und Lernplattformen** zum Bearbeiten und Abliefern von Übungsaufgaben, Hausarbeiten, Übermitteln von Stundenplänen und Nachrichten an Schüler und Eltern usw. voraus.

Dabei ist der vom BMAS zugrunde gelegte Betrag von **lediglich 350 Euro** völlig unrealistisch und keinesfalls bedarfsdeckend. Zu einer digitalen Ausstattung für die Schule gehören ein Rechner mit Maus und Tastatur, dazu Kamera und Mikrofon für Desktop PCs, ebenso für Laptops wenn zu Hause kein separates Zimmer verfügbar ist, ein PC-Betriebssystem sowie Anwendungssoftware, die laufenden Kosten und die Hardware für einen leistungsfähigen Internetzugang – in Flüchtlingsunterkünften oft nur über LTE-Stick o.ä. realisierbar, ein Drucker mit Papier und Toner, sowie ein Scanner – notfalls über ein Smartphone mit hochauflösender Kamera.

Wir bitten Sie daher um Stellungnahme und darum, die **Weisung zu Beihilfen nach § 21 Abs. 6 SGB II für digitale Endgeräte an die reale Bedarfslage anzupassen.**

Gemäß **Informationsfreiheitsgesetz** des Bundes bitten wir zugleich um Zusendung der ausgelaufenen bzw. ausgesetzten und auch der aktualisierten Weisung.

Mit freundlichen Grüßen